# Konsolidierungsnachweis

KEF-RP

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Fachbereich Kommunales und Recht Kurfürstenstraße 16 54516 Wittlich

Vollzug des "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)"; Nachweisverfahren gem. § 5 des Konsolidierungsvertrages für das Haushaltsjahr 2022

#### 1. Angaben zum Zuweisungsempfänger:

☐ Verbandsg	emeinde   Ortsgemeinde							
Name:	St. Manderscheid							
Anschrift:	Kurfürstenstr. 1, 54516 Wittlich							
Vertrag vom:	15.11.2013	Beitritt zum: 01.01.2013						
Liquiditätskred	litbestand zum 31.12.2009 (§ 2 Abs. 1 S. 1):	1.102.158 €						
Konsolidierungsbeitrag der Kommune (§ 2 Abs. 2 S. 2): 20.537 €								
Jahresleistung	(§ 2 Abs. 1 S. 2):	61.611 €						
Konsolidierung	sergebnis (Mindestnettotilgung, § 2 Abs. 3):	49.288€						
1/3 Betrag des	Liquiditätskreditbestandes nach § 2 Abs. 1 S. 1	367.386 €						

## 2. Stand der Liquiditätskredite gem. 3.1.1.1 des Leitfadens zum KEF-RP:

(Muster 5 -Konsolidierungspfad- bitte beifügen)

Stand	Zielgröße	IST-Größe	Mindest-Netto- tilgung	Tatsächliche Til- gung
Nachweisvorjahr 31.12.2021	658.561€	1.255.588€	49.288€	149.003 €
Nachweisjahr 31.12.2022	609.273€	1.075.171 €	49.288€	180.417 €

## 3. <u>Dem Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen beigefügt:</u>

Konsolidierungspfad gem. Muster 5 zum Leitfaden KEF-RP	ja ⊠	nein $\square$
Weitere Anlagen (z.B. Nachweis/Begründung bei Nichterreichen der Mindestnettotilgung)	ja ⊠	nein $\square$

#### zu 3.) Nachweis / Begründung bei Nichterreichen der Mindestnettotilgung

Der bereinigte Liquiditätskredit hat sich wie folgt entwickelt:

HHJ	Saldo E /A	ordentl. Tilgung	Bestand	Begründung
2009			-1.102.158,00	
2010	13.436,17	48.851,34	-1.137.573,17	siehe unten
2011	-79.502,38	52.306,39	-1.269.381,94	
2012	-111.908,69	63.350,74	-1.444.641,37	
2013	-125.122,70	74.469,72	-1.644.233,79	
2014	19.336,83	76.383,46	-1.701.280,42	fehlende Kassenwirksamkeit
2015	317.043,64	87.601,78	-1.471.838,56	Kassenwirksamkeit aus Vorjahren
2016	-87.743,38	85.835,84	-1.645.417,78	
2017	162.353,30	93.658,53	-1.576.723,01	überplanmäßige Einzahlungen
2018	94.654,37	93.109,58	-1.468.153,88	Bestand inkl. Invest. Saldo (Grundstücksverkäufe)
2019	83.828,92	98.187,84	-1.482.512,80	
2020	179.546,89	101.624,77	-1.404.590,68	
2021	379.863,18	230.860,20	-1.255.587,70	Höhere Steuereinnahmen sowie Grundstücksverkäufe
2022	280.266,34	99.849,21	-1.075.170,57	höhere Steuereinnahmen

Auf Grund der Höhe des bestehenden Liquiditätskredites und der damit verbundenen Zinsbelastung (rd. 17 T€) und auf Grund der bestehenden Investitionskredite und dem damit verbundenen Schuldendienst (Zins und Tilgung in Höhe von rd. 146 T€) ergibt sich in der Regel eine Zunahme des Liquiditätskredites. Hinzu kommt die Umlagebelastung, zu deren Finanzierung rd. 57 % der ordentlichen Einzahlungen aufgewendet werden müssen.

Die Veränderungen in den Haushaltsjahren 2010-2012 führen dazu, das bei der Betrachtung des Liquiditätskredites zum 31.12.2013 keine Tilgung zum Ursprungswert (31.12.2009) festzustellen ist.

Im Jahr 2014 kann die Mindesttilgung nicht erwirtschaftet werden, weil einerseits der 4. Abschlag sowie die Abrechnung 2014 des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (rd. 133 T€) nicht kassenwirksam werden und andererseits eine hohe Belastung aus der ordentlichen Tilgung der bestehenden Investitionskredite besteht.

Der Überschuss des Jahres 2015 resultiert aus der Kassenwirksamkeit von Vorjahres-Forderungen. Darüber hinaus ergeben sich erhebliche Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer sowie bei den Holzverkaufserlösen.

Der Überschuss des Jahres 2017 ergibt sich aus überplanmäßigen Einzahlungen bei der Gewerbesteuer (+90 T€) und den Gemeindeanteilen an den Gemeinschaftssteuern (+99 T€).

Das Haushaltsjahr 2018 verbessert sich auf Grund von Grundstücksverkaufserlösen, die bei finanzschwachen Gemeinden zur Reduzierung des Liquiditätskredits zu verwenden sind, um den Investitionssaldo zuzüglich Saldo der durchlaufenden Gelder in Höhe von insgesamt +108.569,13 €.

Der Überschuss 2021 resultiert aus Steuermehreinnahmen (Gewerbesteuer +112.947,99 € und dem Anteil an der Einkommensteuer +49.410,50 €) sowie Grundstücksverkaufserlösen (+213.748,82 €). Aufgrund der verbesserten Einkommenssituation erfolgte zum Jahresende 2021 die komplette Tilgung eines Darlehens in Höhe von 127.035,86 €.

Der Überschuss 2022 resultiert wiederum aus deutlichen Gewerbesteuer-Mehreinnahmen in Höhe von +154.780,76 €.

#### 4. Zahlenmäßiger Nachweis:

Lfd- Nr.			Kurzbezeichnung der Konsolidierungsmaßnahme		Maßna umges		Nettokonsolid	Differenz Soll/Ist		
	(Produkt / Konto)		(gem. § 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag)	ja	nein	teilw	Soll-Betrag (EUR)	IST-Betrag (EUR)	mehr (+) / weniger (-)	
1	6111/601100	Anhe	ebung Grundsteuer A von 350 v.H. auf 397 v.H.				678€	641€	-37:	
2	6111/601200	Anhe	ebung Grundsteuer B von 350 v.H. auf 397 v.H.				20.257€	22.058€	+1.801	
3							€	€		
4							€	€		
5							€	€		
							€	€		
							€	€		
							€	€		
		<u> </u>			G	esamt:	20.935€	22.699€	+1.764	
			Realisierter Konsolidierungsbeitrag (IST-Betrag):	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·					22.699	
		(+)	Übertrag aus Vorjahr (Überschreitung (+) / Unters	<mark>chreitur</mark>	ı <mark>g (-)):</mark>				+13.014	
		(=)	anrechnungsfähiger Konsolidierungsbeitrag:						35.713	
		(-)	Jährlich geschuldeter Konsolidierungsbeitrag (kommur	naler Drit	telantei	il gem. §	2 Abs. 2 Konsolidieru	ngsvertrag):	20.537	
		(=)	Überschreitung (+) / Unterschreitung (-):							

#### 5. Bestätigung:

Es wird bestätigt, dass

- die allgemeinen Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides über die Gewährung von Leistungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds (KEF-RP) beachtet wurden,
- die Angaben unter Ziffer 4. den vom Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat festgestellten Jahresabschlüssen (§ 114 GemO) entsprechen; soweit bei Erstellung dieses Konsolidierungsnachweises nur "vorläufige" Jahresabschlüsse vorlagen, wird die Übereinstimmung der Angaben mit den festgestellten Jahresabschlüssen unmittelbar nach Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat/Ortsgemeinderat unaufgefordert in einem gesonderten Schreiben bestätigt,
- der geschuldete Konsolidierungsbeitrag wie dargestellt erbracht worden ist,
- im Falle der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 2 Absatz 3 Satz 2 Konsolidierungsvertrag zum einen die Unmöglichkeit der Realisierung des regelmäßigen Netto-Tilgungsziels vorlag und zum anderen eine Rückführung des Liquiditätskreditbestandes bzw. eine Verminderung der Neuaufnahme von Liquiditätskrediten zumindest im möglichen Umfang vorgenommen wurde (vgl. hierzu 6.2.01 "Häufig gestellte Fragen zum KEF-RP").

N	Manderscheid, 07.09.2023		
	(Ort, Datum)	Ni	Manderscheig 1 (Dienstsiegel)
( E **	(Unterschrift des Ortsbürgermeisters bei Ortsgemeinden bzw. Bürgermeisters bei verbandsfreien Gemeinden/Verbandsgem	einden	**************************************
_	Dieser Abschnitt ist nur durch die Bew Prüfung des Verwendungsnachweises du		
6.	Der Verwendungsnachweis wurde gemäß dem Leitfal prüft. Es ergaben sich		ım Kommunalen Entschuldungsfonds ge-
	keine Beanstandungen		die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen
	Aufgrund des Ergebnisses der Prüfung ist		
	nichts weiteres zu veranlassen		folgendes zu veranlassen
	Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Fachbereich 10 - Kommunales und Recht 54516 Wittlich,		(Unterschrift)

	31.12.2009	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026
Zielgröße	1.102.158	1.102.158	1.052.869	1.003.581	954.292	905.004	855.715	806.427	757.138	707.850	658.561	609.273	559.984	510.696	461.407	412.119
Ist-Größe	1.102.158	1.444.641	1.644.234	1.701.280	1.471.838	1.645.420	1.576.723	1.468.154	1.482.513	1.404.591	1.255.588	1.075.171				

